



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XI/ 12

ORIGINAL: französisch

DATUM: 2. Mai 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Elfte Tagung

Genf, 26. und 27. April 1983

MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

- - - - -

JURISTISCHE FRAGEN

vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Die Anlage zu diesem Dokument enthält die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner elften Tagung erbetene Zusammenfassung der Entschliessungen, die der Ausschuss während der genannten Tagung auf der Grundlage der Antworten der Verbandsstaaten zu dem Fragebogen des Verbandsbüros (Anlage I des Dokuments CAJ/XI/6) gefasst hat (siehe Dokument CAJ/XI/11 Absatz 22). Die Antworten waren in den Anlagen II bis IX des Dokuments CAJ/XI/6 und in den beiden Zusatzdokumenten hierzu abgedruckt worden.
2. Die Anlage zu diesem Dokument soll während der zwölften Ausschusstagung behandelt werden.

[Anlage folgt]

ANLAGE

JURISTISCHE GESICHTSPUNKTE
DER FRAGE DER MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

Vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss
auf seiner elften Tagung gefasste Entschliessungen

I. UNTERSCHIEDBARKEIT

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des UPOV-
Übereinkommens:

"Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können."

1. Wann ist eine Sorte eine "andere Sorte" im Sinne dieser Vorschrift? Ist eine Sorte, die mit der angemeldeten Sorte identisch oder nahezu identisch ist, aber unabhängig von der angemeldeten Sorte von einem anderen ("Parallelzüchter") gezüchtet worden ist, Teil der gleichen Sorte oder eine "andere Sorte"?

In Artikel 6 wird unter Sorte das vom Schutzrechtsanmelder gezüchtete Pflanzenmaterial verstanden, auf das die Anmeldung gestützt ist. Hiermit identisches oder praktisch identisches Material, das ein anderer Züchter - unabhängig vom Anmelder - gezüchtet hat, ist zwar im botanischen Sinne Material der gleichen Sorte, stellt aber für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a) von Artikel 6 des Übereinkommens eine "andere Sorte" dar. Ist zum Zeitpunkt der genannten Schutzrechtsanmeldung das Vorhandensein dieses, die "andere Sorte" darstellenden Materials bereits "allgemein bekannt", so ist die Schutzrechtsanmeldung wegen fehlender Unterscheidbarkeit zurückzuweisen. Im gleichen Sinne ist übrigens der Begriff "die Sorte" in den anderen Absätzen des Artikels 6 zu verstehen: Auch die Frage, ob "die Sorte" bereits feilgehalten oder vertrieben worden ist und ob sie homogen oder beständig ist, ist anhand des vom Schutzrechtsanmelder gezüchteten Pflanzenmaterials zu prüfen.

2. Welche Anforderungen muss die "andere Sorte" erfüllen? Muss es sich bei der "anderen Sorte", mit der die angemeldete Sorte bei der Unterscheidbarkeitsprüfung verglichen wird, um eine "fertige" Sorte handeln, die hinreichend homogen ist, oder kann es sich hierbei auch um eine Pflanzenpopulation handeln, die - noch - nicht voll den Anforderungen an die Homogenität genügt (eine sogenannte "Quasisorte", wie sie beispielsweise die meisten von der CIMMYT freigegebenen Sorten darstellen)?

Die "andere Sorte" braucht nicht notwendigerweise eine "fertige Sorte" zu sein, d.h. sie braucht nicht den Normen zu entsprechen, die für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in den betreffenden Verbandsstaaten aufgestellt worden sind (diese Normen sind häufig mit den Normen identisch, die auf anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem Gebiet der Regelung der Erzeugung und des Handels mit Pflanz- und Saatgut, gelten). Es muss sich bei der "anderen Sorte" aber um Material handeln, das im Verkehrsbewusstsein schon als Sorte angesehen wird, insbesondere muss die Sorte wenigstens als solche beschrieben werden können.

3. Welchen Anforderungen muss genügt werden, damit die "andere Sorte" auf Grund ihrer "genauen Beschreibung in einer Veröffentlichung" als allgemein bekannt anzusehen ist? Genügt eine veröffentlichte oder dem Sortenschutzamt eingereichte Züchterbeschreibung? Genügt bei einer Hybrid-sorten die Angabe der Formel, wenn die Elternlinien allgemein bekannt sind? Oder welche zusätzliche Bedingung muss erfüllt sein (muss gewährleistet sein, dass die "andere Sorte" nicht nur auf dem Papier besteht)?

Das Übereinkommen sieht vor, dass das "Vorhandensein" der anderen Sorte allgemein bekannt sein muss. Eine veröffentlichte oder dem Sortenschutzamt übergebene Züchterbeschreibung oder die Angabe der Hybridformel sind nicht ausreichend, um das Vorhandensein der betreffenden Sorte allgemein bekannt zu machen.

4. Welche Anforderungen sind an ein Merkmal zu stellen, damit es bei der Unterscheidbarkeitsprüfung herangezogen werden kann?

a) Ist die Entscheidung nur von Art zu Art je nach dem Entwicklungsstand der Züchtung zu treffen? Verneinenfalls, welche allgemeinen Regeln lassen sich aufstellen?

b) Sollen Merkmale berücksichtigt werden können, die nur mit Hilfsmitteln "genau erkannt" werden können, über die normalerweise

- (i) die Züchter
- (ii) die Sortenschutzbehörden

nicht verfügen?

c) Muss vor Berücksichtigung eines neuen (d.h. bisher in der Merkmalsliste nicht enthaltenen) Merkmals sichergestellt werden, dass dies bei dieser Art nicht zu einer Störung des Sortenschutzsystems führen könnte, indem etwa die Erteilung von weiteren Sortenschutzrechten begünstigt würde, die in bereits erteilte Schutzrechte eingreifen könnten? Welche Kriterien sind zu beachten?

a) Die Entscheidung kann nur Art für Art getroffen werden.

b) Im allgemeinen kann ein Merkmal verwendet werden, wenn es die folgenden Bedingungen erfüllt:

- (i) Es muss an die Bedürfnisse der Prüfung auf Unterscheidbarkeit angepasst sein, d.h. den Bedingungen des Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) des Übereinkommens entsprechen (es muss sich um ein wichtiges Merkmal handeln, wonach die Sorten genau erkannt und beschrieben werden können).

(ii) Es muss in der Wissenschaft, beim Sortenschutzamt und bei den Züchterkreisen bekannt sein.

(iii) Es muss zuverlässig sein.

(iv) Es muss unter vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen angewandt werden können.

(v) Es muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein Resultat ergeben (Vereinbar sein mit den Zielen, die der Schutz von Pflanzenzüchtungen verfolgt).

c) Grundsätzlich hat kein Schutzrechtsinhaber einer Sorte einen Anspruch darauf, dass die Liste der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Merkmale auf den Stand eingefroren wird, der zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts massgebend war.

II. NEUHEIT

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des UPOV-Übereinkommens:

"Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

(i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

(ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmässigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebensovienig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist."

1. Was umfasst im Sinne dieser Vorschrift der Begriff "die Sorte"? Ist es im Sinne dieser Vorschrift neuheits-schädlich, wenn mit der Sorte identisches Material feilgehalten oder vertrieben wird, das jedoch von einem anderen als dem Züchter/Anmelder ("einem Parallelzüchter") unabhängig entwickelt worden ist (Zusammenhang mit der Frage I, 1 oben)? Wenn die letzte Frage bejaht wird: Wessen Zustimmung muss vorliegen, damit der Tatbestand der Neuheits-schädlichkeit erfüllt ist, die des Züchters der angemeldeten Sorte oder die des "Parallelzüchters"?

Hat zur Zeit der Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung ein Dritter von ihm gezüchtetes Material, das mit dem der Sortenschutzanmeldung zugrundeliegenden Material identisch ist, bereits feilgehalten oder vertrieben, so ist dieser Tatbestand unter dem Gesichtspunkt der Unterscheidbarkeit gemäss Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens zu prüfen und nicht unter dem Gesichtspunkt der Neuheit im Sinne von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) zu beurteilen: Ist, was die Regel sein wird, durch das Feilhalten oder den Vertrieb des Materials des Dritten dessen Bestehen allgemein bekannt geworden, so ist die auf das identische Material gestützte spätere Anmeldung wegen fehlender Unterscheidbarkeit von einer "anderen" Sorte zurückzuweisen.

Die zweite Frage ist somit irrelevant.

2. Ist ein Feilhalten oder Vertrieb auch dann neuheitsschädlich, wenn er zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die Sorte noch nicht "fertig", also noch eine "Quasisorte" (siehe oben Frage I, 2) war, die den Bedingungen der Homogenität noch nicht voll genügt?

Ja, soweit sich das Feilhalten oder der Vertrieb auf Material bezieht, das sich als Sorte definieren lässt. Eine wichtige Folge hiervon ist, dass der Züchter, der Material in dem Zeitraum zwischen der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung und der Entscheidung über die Zurückweisung dieser Anmeldung wegen fehlender Homogenität bereits vertrieben hat, sich die Möglichkeit verbaut, Sortenschutz für solches Material zu erhalten, das er aus diesem Material durch "Reinigung" gewinnt.

3. Ist das Feilhalten oder der Vertrieb einer Hybridsorte auch für deren Elternlinien neuheitsschädlich?

Nein. Die Fälle, in denen der Gewahrsam an den Linien übertragen wird (beispielsweise im Rahmen eines Anbauvertrags) sind unter dem Gesichtspunkt des Feilhaltens oder des Vertriebs dieser Linien zu beurteilen.

III. SCHUTZUMFANG

Artikel 5 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens:

"Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmässig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden."

1. Was bedeutet "Vermehrungsmaterial der Sorte" in diesem Zusammenhang?

- a) Nur der Sortenbeschreibung entsprechendes Material, das von dem Material des Züchters (Inhaber des Züchterrechts) abgeleitet worden ist?
- b) Auch hiermit identisches Material eines "Parallelzüchters"?
- c) Auch Material, das sich vom Züchtermaterial nur in so geringfügiger Masse unterscheidet, dass es aus diesem Grunde keine andere schutzfähige Sorte bilden könnte? Mit anderen Worten Material, das sich entweder nur in unwichtigen Merkmalen oder zwar in einem wichtigen Merkmal, aber insoweit nicht deutlich von dem Züchtermaterial unterscheidet?
- d) Auch Material, das sich zwar deutlich in einem oder mehreren wichtigen Merkmalen von dem Züchtermaterial unterscheidet, jedoch offensichtlich nur zur Umgehung des Züchterrechts entwickelt wurde und eine sklavische Nachahmung der geschützten Sorte darstellt?

Der Ausdruck "Vermehrungsmaterial der Sorte" erstreckt sich auf das in den Punkten a), b) und c) oben genannte Material. Er umfasst nicht das Material, das in Absatz d) beschrieben wird.

[Ende des Dokuments]